



**Aus der Rechtsprechung zu den Maßregeln nach §§ 63, 64 StGB**

---

**Führungsaufsicht – Fahrtkosten zur Ambulanz, § 68b StGB:**

Ist die unter Führungsaufsicht stehende Person aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht in der Lage, die bei einer Vorstellungsweisung in einer Forensischen Ambulanz entstehenden Reisekosten selbst zu tragen, muss die Staatskasse hierfür aufkommen.

*OLG Karlsruhe, Beschl. v. 05.08.2010 – 1 Ws 107/10 = NStZ-RR 2011, 30*